

Universität Leipzig

## **Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren**

Vom 11. November 2009

Die Universität Leipzig erlässt folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren vom 11. Mai 2005, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 11. Juli 2008.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlverfahren vom 11. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

**1.** In der **Präambel** werden die Worte „i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 31. März 2005“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375)“ ersetzt.

#### **2. Zu § 2 Allgemeine Bestimmungen und Vorauswahl**

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Auswahlverfahren für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin findet eine Vorauswahl statt. In den Studiengängen Medizin und Veterinärmedizin werden nur Bewerber im Auswahlverfahren berücksichtigt, die in ihrem Antrag die Universität Leipzig mit der Ortspräferenz 1 angegeben haben. Für den Studiengang Veterinärmedizin wird zusätzlich gefordert, dass die Bewerber eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht

schlechter als 2,5 erreicht haben. Im Studiengang Zahnmedizin nehmen nur Bewerber am Auswahlverfahren teil, die in 1. bis 4. Ortspräferenz die Universität Leipzig genannt haben.“

**3. § 3** erhält die Überschrift **„Verfahren für den Studiengang Medizin“** und wird wie folgt gänzlich neu gefasst:

„(1) Für den Studiengang Medizin finden nach Vorauswahl gem. § 2 die Auswahlmaßstäbe nach SächsHZG § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 (Durchschnittsnote), Ziff. 3 (Berufsausbildung) und Ziff. 5 (Studierfähigkeitstest) Anwendung. Es werden zwei Ranglisten gebildet, in denen jeweils die Durchschnittsnote mit einem weiteren Kriterium verbunden wird.

(2) In einer 1. Rangliste für 90 % der zu vergebenden Studienplätze sind die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1 und 5 SächsHZG (Durchschnittsnote der HZB und Ergebnis eines Studierfähigkeitstests) ausschlaggebend.

Das Auswahlkriterium Ergebnis eines Studierfähigkeitstests kann ausschließlich durch Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge in Deutschland (TMS) erworben werden.

Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, (Testentwicklung und -auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert. Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind erhältlich bei:

TMS-Koordinationsstelle  
Universität Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 153  
69120 Heidelberg  
bzw. im Internet: [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)

Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Leipzig wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Universität Leipzig verwendet ausschließlich das den Teilnehmern von der ITB Consulting GmbH, Bonn, zur Verfügung gestellte Testergebnis.

Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss eine Kopie der Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH, Bonn, zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der ZVS eingereicht werden.

Das Ergebnis des TMS wird nur dann in die Wertung zur Ranglistenbildung einbezogen, wenn es besser als die Durchschnittsnote der HZB ist. In diesem Fall wird die Durchschnittsnote mit einer Gewichtung von 60 % und das Ergebnis des TMS mit einer Gewichtung von 40 % zu einer verbesserten Note (unter Verwendung der prozentualen Notenwerte in Anlage 1) neu berechnet. Das Ergebnis wird nicht gerundet. Wird ein Ergebnis zum TMS nicht vorgelegt oder der TMS nicht gewertet, bestimmt allein die Durchschnittsnote der HZB den Rangplatz.

- (3) In einer 2. Rangliste für 10 % der zu vergebenden Studienplätze werden die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 3 SächsHZG (Durchschnittsnote der HZB und Berufsausbildung) berücksichtigt.

Zur Aufnahme in diese Rangliste ist erforderlich, dass eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über eine berücksichtigungsfähige, in Deutschland abgeschlossene oder von der zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannte oder aufgrund bilateraler Abkommen gleichgestellte Berufsausbildung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist bei der ZVS eingeht. Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich ausschließlich nach der Durchschnittsnote der HZB.

Berücksichtigungsfähig sind folgende Ausbildungsberufe:

1. Altenpfleger
2. Anästhesietechnischer Assistent
3. Arzthelfer
4. Ergotherapeut
5. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (auch Kinderkrankenpfleger/-schwester)
6. Gesundheits- und Krankenpfleger (auch Krankenpfleger/-schwester)
7. Hebamme/Entbindungspfleger
8. HNO-Audiologieassistent
9. Logopäde
10. Medizinischer Fachangestellter
11. Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik

12. Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
13. Medizinisch-technischer Radiologieassistent
14. Motopäde
15. Operationstechnischer Angestellter
16. Operationstechnischer Assistent
17. Orthoptist
18. Physiotherapeut
19. Rettungsassistent
20. Zahnmedizinischer Fachangestellter

Für Bewerber mit Berufsabschluss wird zusätzlich in der 1. Rangliste gem. Abs. 2 der Rangplatz nach den dort geregelten Maßstäben bestimmt. Hat sich ein Bewerber nach beiden Ranglisten für die Vergabe qualifiziert, wird ihm der Studienplatz aus der Quote nach Abs. 2 zugewiesen.

In der 2. Rangliste (Berufsausbildung) ggf. frei bleibende Studienplätze werden der Quote in der 1. Rangliste (Durchschnittsnote, Studierfähigkeitstest) zugerechnet.

- (4) In beiden Ranglisten wird mit ranggleichen Bewerbern entsprechend § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS verfahren.
- (5) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die ZVS Dortmund beauftragt.“

**4. § 4 erhält die Überschrift „Verfahren für den Studiengang Zahnmedizin“ und wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Für den Studiengang Zahnmedizin findet nach Vorauswahl gem. § 2 der Auswahlmaßstab nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 SächsHZG (Durchschnittsnote) Anwendung.

(2) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die ZVS Dortmund beauftragt.“

**5. Der bisherige § 4 „Verfahren für den Studiengang Veterinärmedizin“ wird § 5.**

Am Ende von Absatz 5 wird „Anlage 1“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

**6. Der bisherige § 5 wird § 6, der bisherige § 6 wird § 7.**

## 7. Anlage 1 wird gänzlich neu gefasst:

**„Anlage 1  
(zu § 3 Abs. 2)**

Notenwerte zur Berechnung der verbesserten Durchschnittsnote HZB  
im Studiengang Medizin

Durchschnitts- note HZB	Notenwert 60 %  Wert A
1,0	0,60
1,1	0,66
1,2	0,72
1,3	0,78
1,4	0,84
1,5	0,90
1,6	0,96
1,7	1,02
1,8	1,08
1,9	1,14
2,0	1,20
2,1	1,26
2,2	1,32
2,3	1,38
2,4	1,44
2,5	1,50
2,6	1,56
2,7	1,62
2,8	1,68
2,9	1,74
3,0	1,80
3,1	1,86
3,2	1,92
3,3	1,98
3,4	2,04
3,5	2,10
3,6	2,16

Notenwert 40 %  Wert B	Ergebnis (Note) TMS
0,40	1,0
0,44	1,1
0,48	1,2
0,52	1,3
0,56	1,4
0,60	1,5
0,64	1,6
0,68	1,7
0,72	1,8
0,76	1,9
0,80	2,0
0,84	2,1
0,88	2,2
0,92	2,3
0,96	2,4
1,00	2,5
1,04	2,6
1,08	2,7
1,12	2,8
1,16	2,9
1,20	3,0
1,24	3,1
1,28	3,2
1,32	3,3
1,36	3,4
1,40	3,5
1,44	3,6

3,7	<b>2,22</b>
3,8	<b>2,28</b>
3,9	<b>2,34</b>
4,0	<b>2,40</b>

<b>1,48</b>	3,7
<b>1,52</b>	3,8
<b>1,56</b>	3,9
<b>1,60</b>	4,0

Wenn die Summe aus A und B kleiner als die Durchschnittsnote HZB ist, bestimmt der aus A und B errechnete Notenwert die Rangfolge.“

**8. Die bisherige Anlage 1 wird zur Anlage 2.**

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung wurde vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat am 13. Oktober 2009 erlassen.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt zum 1. April 2010 in Kraft.

Leipzig, den 11. November 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor